

vom 28.02.2023

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Rechtsform

- Nr. 1 Der Verein führt den Namen Kneipp-Verein Bad Zwischenahn e. V. Er ist erstmalig eingetragen am 09.09.1980 im Vereinsregister Nr. 398 des Amtsgerichts Westerstede. Im Wege der Übertragung erfolgte der Eintrag ins Vereinsregister Nr. 120 162 des Amtsgerichts Oldenburg am 01.08.2005.
- Nr. 2 Der Verein hat seinen Sitz in Bad Zwischenahn.
- Nr. 3 Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral. Er ist Mitglied des Kneipp-Bund e.V., Bundesverband für Gesundheitsförderung und Prävention und des Kneipp-Bund Landesverband Niedersachsen-Bremen e. V. Er ist wirtschaftlich und rechtlich selbstständig.
- Nr. 4 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- Nr. 5 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck des Vereins

- Nr. 1 Zweck des Vereins ist die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege und die Lehre Sebastian Kneipps vom gesunden Leben und naturgemäßen Heilen - sinngemäß erweitert und vertieft, wissenschaftlich untermauert und zeitgemäß dargestellt - allen Menschen nahe zu bringen.
Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
1. Förderung der Gesundheit, wie z. B. durch:
 - a) fachliche und belehrende Vorträge über Fragen der persönlichen und allgemeinen Gesundheitspflege sowie über die Verhütung von Krankheiten,
 - b) Abhalten von Kursen über Gesundheits- und Krankenpflege, zweckmäßige Ernährung und über die Anwendung von Licht, Luft, Sonne, Wasser und Heilpflanzen,
 - c) Kurse in Bewegungs- und Entspannungsübungen sowie Förderung und Pflege des Sports in seiner Gesamtheit,
 - d) Förderung von Wassertretbecken, Armbadeanlagen und Einrichtungen Kneipp'scher Erlebnisstätten.
 2. Pflege des Andenkens an Sebastian Kneipp
- Nr. 2 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Nr. 3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- Nr. 4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- Nr. 5 Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen. Die Mitglieder des Vorstands/Beirats können für ihren Arbeits- und Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins. Über die Höhe der Ehrenamtspauschalen befindet die Mitgliederversammlung.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Das Mindestalter beträgt 10 Jahre. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand. Für Minderjährige ist die Zustimmungserklärung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Familienmitgliedschaft kann für alle zur Familie gehörenden Personen beantragt werden.

§ 4 Rechte der Mitglieder

- Nr. 1 Alle Mitglieder haben das Recht, im Rahmen der Satzung und der Bestimmungen am Vereinsleben teilzunehmen, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu nutzen und an den Veranstaltungen des Vereins zu dem festgelegten Kostenbeitrag teilzunehmen.
- Nr. 2 Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Ab Vollendung der Volljährigkeit sind sie stimmberechtigt und wählbar.
- Nr. 3 Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung der Mitgliederversammlung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

Seite 2

1. die Satzung des Vereins zu beachten,
2. nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln,
3. die durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge, auch im Einzugsverfahren, zu entrichten.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- Nr. 1 Die Mitgliedschaft erlischt durch
- a) Tod,
 - b) Austritt,
 - c) Streichung von der Mitgliederliste,
 - d) Ausschluss,
 - e) bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
- Nr. 2 Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- Nr. 3 Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung ist schriftlich mitzuteilen.
- Nr. 4 Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.
- Nr. 5 Mit dem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte ist das Mitglied automatisch aus dem Verein ausgeschlossen.
- Nr. 6 Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- Nr. 1 Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- Nr. 2 Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Kneipp-Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Beirat

§ 9 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet u. a. über folgende Angelegenheiten:

1. Genehmigung des Geschäfts- und Rechenschaftsberichts, Entgegennahme des Prüfberichts der Kassenprüfer,
2. Entlastung von Vorstand und Beirat,
3. Wahl von Vorstand und Beirat,
4. Wahl der Kassenprüfer,
5. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages,
6. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
7. Beschlussfassung über eingegangene Anträge,
8. Ernennung von Ehrenmitgliedern; Mitglieder und Personen, die sich um den Kneipp-Verein besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
9. Verschiedenes

§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung

- Nr. 1 Die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins findet alljährlich, möglichst im ersten Kalenderhalbjahr, statt. Der Vorstand bestimmt nach Anhören des Beirates die Tagesordnung, Zeit und Ort der Mitgliederversammlung und beruft sie mindestens zwei Wochen vor dem festgelegten Termin schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein.
- Nr. 2 Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannte Adresse gerichtet ist.
- Nr. 3 Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand, vom Beirat und von den stimmberechtigten Mitgliedern gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und spätestens 6 Tage vor der Mitgliederversammlung einzureichen. Über die Behandlung verspätet eingereicherter Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Seite 3

- Nr.1 In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied, auch ein Ehrenmitglied, eine Stimme. Stimmenübertragung ist ausgeschlossen.
- Nr. 2 Die Mitgliederversammlung wird von dem/der 1. Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.
- Nr. 3 Das Protokoll wird vom Schriftführer/der Schriftführerin geführt. Ist dieser / diese nicht anwesend, bestimmt die leitende Person einen Protokollführer / eine Protokollführerin.
- Nr. 4 Die Abstimmung erfolgt per Handzeichen. Die Abstimmung muss geheim erfolgen, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- Nr. 5 Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter/die Versammlungsleiterin kann Gäste zulassen.
- Nr. 6 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- Nr. 7 Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins ist jedoch eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- Nr. 8 Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat/keine Kandidatin die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten/Kandidatinnen statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreichten.
- Nr. 9 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es muss folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.
- Nr. 10 Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Die außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jederzeit schriftlich und mit einer Frist von 10 Tagen einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn dies der Beirat mit Dreiviertelmehrheit beschließt oder mindestens 25 Mitglieder es verlangen.

§ 13 Der Vorstand

- Nr. 1 Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der
- a) 1. Vorsitzenden
 - b) 2. Vorsitzenden
 - c) Schriftführer/Schriftführerin
 - d) Schatzmeister/Schatzmeisterin
- Nr. 2 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.
- Nr. 3 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
- Nr. 4 Vorstandsmitglieder können gleichzeitig ein zweites Vorstandsamt ausüben. Der Vorstand kann freiwerdende Vorstands- und Beiratsposten kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung besetzen. Dies erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.
- Nr. 5 Bei Nachwahl endet die Amtsperiode des nachgewählten Vorstands- und Beiratsmitgliedes mit Ablauf der Amtszeit der übrigen Vorstands- und Beiratsmitglieder.
- Nr. 6 Verträge, die eine Verpflichtung über 2.000 € enthalten, bedürfen im Innenverhältnis der Zustimmung des Beirates.
- Nr. 7 Die Haftung der Vorstandsmitglieder regelt § 31 a BGB. Sie setzt erst bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ein. Weitere Haftungsgründe werden ausgeschlossen.

§ 14 Beschlussfassung von Vorstand und Beirat

- Nr. 1 Der Vorstand und Beirat fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von dem/der 1. oder dem/der 2. Vorsitzenden schriftlich oder fernmündlich unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von 3 Tagen einzuhalten.
- Nr. 2 Abstimmungsberechtigt sind Vorstands- und Beiratsmitglieder. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters/der Leiterin der Vorstandssitzung.
- Nr. 3 Die Vorstands- und Beiratssitzungen leitet der/die 1. Vorsitzende, bei dessen/deren Abwesenheit der/die 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

- Nr. 4 Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Weg oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären. Die Beschlüsse sind zu protokollieren.
- Nr. 5 Der Vorstand hält Sitzungen nach Bedarf ab, mindestens aber zweimal jährlich. Er verteilt die Aufgaben nach Bedarf und fachlichen Möglichkeiten.
- Nr. 6 Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Beirat erfolgen nach Bedarf.

§ 15 Beirat

- Nr. 1 Der Beirat besteht aus mindestens vier Vereinsmitgliedern, die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt werden.
- Nr. 2 Jedes Mitglied des Beirates ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die volljährig sind. Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Mitglieder des Beirates sein.
- Nr. 3 Der Beirat arbeitet in enger Abstimmung mit dem Vorstand. Er hat die Aufgabe, dem Verein und Vorstand bei der Verfolgung seiner satzungsmäßigen Zwecke beratend zur Seite zu stehen. Der Beirat ist vor allen Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung zu hören.
- Nr. 4 Die Haftung der Beiratsmitglieder regelt § 31 a BGB. Sie setzt erst bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ein. Weitere Haftungsgründe werden ausgeschlossen.

§ 16 Die Kassenprüfer

- Nr. 1 Von der Mitgliederversammlung werden zur Überprüfung der Kassen- und Buchführung zwei Kassenprüfer/-prüferinnen auf die Dauer von drei Jahren gewählt.
- Nr. 2 Die Kassen- und Buchführungsprüfung hat einmal jährlich stattzufinden. Über das Ergebnis ist der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 17 Auflösung des Vereins und Anfallsberechtigung

- Nr. 1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 11 Nr. 7 festgelegten Stimmen-Mehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- Nr. 2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vermögen des Vereins an den Kneipp-Bund Landesverband Niedersachsen-Bremen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Sollte der genannte Landesverband dann nicht mehr existieren, entscheidet die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen über die Verwendung des Vermögens. Das Vermögen ist dann unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigen Zwecken zuzuführen.

§ 18 Inkrafttreten und Übergangsregelung

- Nr. 1 Die Änderung der Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 28.02.2023 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- Nr. 2 Sie ersetzt die Satzung vom 23.04.2015.
- Nr. 3 Sollte die Neufassung dieser Satzung vom Amtsgericht – Vereinsregister – beanstandet werden, oder sollte das Finanzamt die Gemeinnützigkeit nicht anerkennen, bleibt die „alte Satzung“ bis zur Erledigung der Beanstandungen in Kraft.
- Nr. 4 Wenn die Beanstandungen nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind, kann der Vorstand gemeinsam mit dem Beirat für Abhilfe sorgen.

Bad Zwischenahn, den 28. Februar 2023

gez. Der Vorstand

Die Erstfassung der Satzung wurde am 04.06.1980 errichtet.

Der Eintrag im Vereinsregister Nr. 398 des Amtsgerichts Westerstede erfolgte erstmals am 09.09.1980. Satzungsänderungen erfolgten am 02.12.1981 und am 24.07.1984.

Eine Satzungs-Neufassung erfolgte am 21.06.2001.

Im Wege der Übertragung erfolgte der Eintrag im Vereinsregister Nr. 120162 des Amtsgerichts Oldenburg am 01.08.2005.

Die Satzungs-Neufassung erfolgte am 23.04.2015.
Eine Satzungsänderung erfolgte am 28.02.2023.